



Amtsblatt des Landratsamtes Freising

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Zolling und Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit (Verbandssatzung)

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Zolling (nachfolgend stets „Schulverbandsversammlung“ genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 18, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 5 und 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, Art. 23, 32 Abs. 1, Art. 33 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung

§ 1

Name und Sitz des Schulverbands

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen: *Schulverband Zolling*.
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in *Zolling*.
- (3) Sein räumlicher Geltungsbereich umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern festgelegten Schulsprengel für die Mittelschule Zolling.
- (4) Mitglieder des Schulverbandes sind die Gemeinden Zolling, Attenkirchen, Haag a.d. Amper, Wolfersdorf und Langenbach sowie die Stadt Freising.

§ 2

Organe des Schulverbandes

Die Organe des Schulverbandes sind

- (1) die Schulverbandsversammlung
- (2) der Schulverbandsvorsitzende
- (3) der Rechnungsprüfungsausschuss

§ 2 a

Die Schulverbandsversammlung

- (1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus den ersten Bürgermeistern der am Schulverband beteiligten Gemeinden oder deren nach Art. 31 Abs. 2 oder Abs. 3 KommZG bestellten Stellvertretern. Gemeinden, aus denen am 1. Oktober jeden Jahres 51 bis 100 Schüler die Verbandsschule besuchen (Verbandsschüler) entsenden einen und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler nochmals einen weiteren Verbandsrat in die Verbandsversammlung. Stellt eine Gemeinde wegen Rückgangs ihrer Verbandsschüler zum Stichtag zu viele Verbandsräte, sind sie durch den Gemeinderat vor der nächsten Verbandsversammlung abzuberaufen (Art. 9 Abs. 3 BaySchFG).
- (2) Den Vorsitz in der Schulverbandsversammlung führt der Schulverbandsvorsitzende.

§ 2 b

Der Schulverbandsvorsitzende

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer der Wahlzeit der Ersten Bürgermeister (Art. 41 Abs. 1 bzw. Art. 42 Abs. 1 GLKrWG) den Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (2) Der Schulverbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in

eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen.

§ 2 c

Rechnungsprüfung

- (1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und 3 weiteren Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.
- (3) Folgende Mitglieder der Schulverbandsversammlung gehören dem Rechnungsprüfungsausschuss an:

- Schmidt, Walter	<i>Gemeinde Langenbach</i>
- Kopp, Christine	<i>Gemeinde Zolling</i>
- Gmeiner, Harald (1. Bgm.)	<i>Gemeinde Wolfersdorf</i>
- Goletz, Simon	<i>Gemeinde Zolling.</i>

Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt Verbandsrat
Goletz, Simon, *Gemeinde Zolling.*

§ 3

Geschäftsgang

Der Schulverband gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung, soweit sie nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG anwendbar sind.

§ 4

Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Verwaltungsgemeinschaft Zolling geführt.

§ 5

Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig (Art. 9 Abs.1 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG). Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absatz 3 und 4) übertragen werden.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (Art. 9 Abs.1 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG), soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender, Ausschussvorsitzender oder deren Stellvertreter sind.
- (3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung oder eines Ausschusses. ² In diesem Betrag ist auch eine anteilige Technikpauschale für die Nutzung des Ratsinformationssystems enthalten.
- (4) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen aufgrund der notwendigen Teilnahme an Sitzungen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die

Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 € je volle Stunde. Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlich tätigen Gemeinderatsmitgliedern lebenden

- a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, oder
- c) Angehörige im Sinne von Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI)

werden bis zu einem Höchstbetrag von 20,00 € für jede volle Stunde der Sitzungsdauer ersetzt; für Personen, denen eine Entschädigung nach Satz 3 zusteht, gilt dies nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

- (5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung haben ferner Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen; sie erhalten insbesondere für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder wie sie im Bayerischen Reisekostengesetz für Beamte ab Besoldungsgruppe A8 vorgesehen sind.

§ 6

Finanzbedarf

Gem. Art. 9 Abs. 5 Satz 1 BaySchFG erhebt der Schulverband für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs von den Verbandsmitglieder eine Umlage (Schulverbandsumlage).

§ 7

Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt, Art. 9 Abs.1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 47 Abs. 6 KommZG.

§ 8
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbands-satzung) vom 27.05.2020 außer Kraft.

Ort, Datum

Zolling, 19.05.2026

Helmut Priller
Schulverbandsvorsitzender

